

# RS Vwgh 2000/1/18 98/18/0218

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 18.01.2000

## Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

90/01 Straßenverkehrsordnung

## Norm

FrG 1997 §36 Abs1;

StVO 1960 §5 Abs1;

StVO 1960 §99 Abs1 lit a;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1999/06/01 98/18/0374 1

## Stammrechtssatz

Bei den dem Fremden zur Last liegenden Übertretungen nach§ 5 Abs 1 StVO handelt es sich im Hinblick auf die von alkoholisierten Kfz-Lenkern ausgehende große Gefahr für die Allgemeinheit um Gefährdungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit von großem Gewicht. Die im § 36 Abs 1 FrG 1997 umschriebene Annahme ist daher im vorliegenden Fall gerechtfertigt.

## Schlagworte

Verhältnis zu anderen Normen und Materien

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2000:1998180218.X01

## Im RIS seit

11.02.2002

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)